

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 13/22/23

18.12.2022

## Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren auf Antrag des Kreisspielausschusses Heide-Wendland wegen des Spielabbruchs und des unberechtigten Einsatzes des Spielers X für den TV 1860 Neuhaus beim Meisterschaftsspiel der 1. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen TSV Bardowick II und TV 1860 Neuhaus am 04.12.2022 hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 17.12.2022 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Das Meisterschaftsspiel der 1. Kreisklasse Nord vom 04.12.2022 zwischen den Vereinen TSV Bardowick II und TV 1860 Neuhaus wird wie folgt gewertet: 3 Punkte und 5:0 Tore für den Verein TSV Bardowick II und 0 Punkte und 0:5 Tore für den Verein TV 1860 Neuhaus.
2. Gegen den Vereinsverantwortlichen von Neuhaus Y wird wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 45 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro verhängt.
3. Gegen den TV 1860 Neuhaus wird wegen Einsatz eines Spielers unter der Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers gem. § 42 (9) der Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit Fehlender Spielerlaubnis gem. § 42 (8) der Rechts- und Verfahrensordnung eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro verhängt.
4. Die Kosten des Verfahrens tragen der Verein TV 1860 Neuhaus und der Vereinsverantwortlichen von Neuhaus Y je zur Hälfte.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung möglich.

## **I. Tatbestand**

Am 04.12.2022 fand das Meisterschaftsspiel der 1. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen TSV Bardowick II und TV 1860 Neuhaus statt. In der Halbzeitpause, beim Stand von 0:0, stellte das Schiedsrichtergespann fest, dass beim TV 1860 Neuhaus der im Spielbericht-Online eingetragene Spieler Z, augenscheinlich nicht mit dem Spieler übereinstimmte, der tatsächlich spielte. Nachdem der Vereinsverantwortliche des TV 1860 Neuhaus daraufhin noch in der Halbzeitpause vom Schiedsrichter angesprochen wurde, gab dieser an, dass es sich um einen Besucher aus Litauen handeln würde, der schon öfter gespielt, jedoch keinen Spielerpass hätte. Den Namen des Spielers gab man mit X an. Nach dem Hinweis des Schiedsrichters, dass er diese Erkenntnis im Spielbericht nachträglich eintragen werde, weigerte sich der TV

# Kreissportgericht Heide-Wendland



1860 Neuhaus auf Initiative des Vereinsverantwortlichen hin weiterspielen zu wollen. Zur Begründung trug der Vereinsverantwortliche von Neuhaus vor, dass man das Spiel ja nun sowieso verloren hätte. Das besagte Spiel wurde daraufhin vom Schiedsrichter in der Halbzeitpause abgebrochen.

Mit Verwaltungsentscheid teilte der Kreisspielausschuss Heide-Wendland dem TV 1860 Neuhaus am 05.12.2022 mit, dass der Vorgang an das Kreissportgericht Heide-Wendland abgegeben wird.

Gleichzeitig beantragte der Kreisspielausschuss Heide-Wendland mit Datum 05.12.2022 beim Kreissportgericht Heide-Wendland die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens gegen den TV 1860 Neuhaus sowie den verantwortlichen Personen. Auch sollte das Kreissportgericht Heide-Wendland über die Wertung des in der Halbzeit abgebrochenen Spiels entscheiden.

Mit Datum 05.12.2022 wurde dieses Sportgerichtsverfahren eingeleitet, unter Fristsetzung wurden der TV 1860 Neuhaus und die betroffenen Personen um Stellungnahmen aufgefordert. Auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und das im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll, konnten der beteiligte Verein und die betroffenen Personen Stellung beziehen.

Der Verein räumte mit seiner Stellungnahme ein, dass der Spieler X unberechtigt im Spiel eingesetzt war, dies jedoch nur einmalig. Der Verein, der Vereinsverantwortliche von Neuhaus und auch der Mannschaftsführer A entschuldigten sich in den vorliegenden Schreiben ausdrücklich. Auf die vollständigen Stellungnahmen, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befinden, wird verwiesen.

## II. Entscheidungsgründe

Unstrittig hat der Verein TV 1860 Neuhaus am 04.12.2022 beim Meisterschaftsspiel der 1. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen TSV Bardowick II und TV 1860 Neuhaus den Spieler X zum Einsatz gebracht. Der Vereinsverantwortliche des TV 1860 Neuhaus hat den Spieler, es soll sich dabei um seinen Arbeitskollegen gehandelt haben, eigenmächtig in dem Spiel unter dem Namen Z eingesetzt. Für den Spieler X liegt in der gesamten Bundesrepublik Deutschland keine Spielerlaubnis vor.

Der TV 1860 Neuhaus hat den Tatvorwurf unumwunden eingeräumt, insoweit war auch eine umfangreiche Beweisaufnahme nicht mehr nötig.

Aufgrund des insoweit unstrittigen Sachverhaltes war zunächst antragsmäßig über die Wertung des in der Halbzeit abgebrochenen Spiels zu entscheiden.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Hier liegen zwei Voraussetzungen vor, die gegen den TV 1860 Neuhaus sprechen.

Der TV 1860 Neuhaus ist verantwortlich dafür, dass das vorliegende Spiel in der Halbzeit beim Stand von 0:0 abgebrochen wurde, da die Mannschaft auf Initiative des Vereinsverantwortlichen von Neuhaus sich weigerte das Spiel nach der Halbzeit fortzusetzen. Ein am grünen Tisch als verloren geglaubtes Spiel ist kein Grund nicht mehr weiterspielen zu wollen.

Das Kreissportgericht stellt jedoch auch fest, dass es ohnehin zu einer negativen Spielwertung gegenüber dem TV 1860 Neuhaus gekommen wäre, da hier ein Spieler ohne Spielerlaubnis eingesetzt wurde. Der verschuldete Spielabbruch und der unberechtigte Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis führt somit nach § 38 (1c und e) der Spielordnung zwingend zu einer Spielwertung nach § 37 (4) der Spielordnung. Das Meisterschaftsspiel der 1. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen TSV Bardowick II und TV 1860 Neuhaus ist daher von der Spielinstanz wie folgt zu werten:

3 Punkte und 5:0 Tore für den TSV Bardowick II

0 Punkte und 0:5 Tore für den TV 1860 Neuhaus

Daneben hat das Kreissportgericht auch über das Verhalten des Vereinsverantwortlichen von Neuhaus zu befinden. In seiner schriftlichen Stellungnahme haben der Verein und auch der Vereinsverantwortliche von Neuhaus den Vorwurf eingeräumt.

Aus den vorliegenden Stellungnahmen ist zu schließen, dass der Vereinsverantwortliche von Neuhaus aufgrund der dünnen Spielerdecke veranlasst hat, dass sein Arbeitskollege aus Litauen, für den keine Spielerlaubnis vorlag, den knappen Spielerkader aufgefüllt hat. Für die erwähnte Notsituation kann das Kreissportgericht jedoch kein Verständnis aufbringen.

Auch hat er seine Mannschaft dazu veranlasst, das Spiel nach der Halbzeit nicht mehr fortzuführen. Auch in Erwartung, dass das Spiel sowie gegen den TV 1860 Neuhaus gewertet werden würde, berechtigt nicht dazu, das Spiel zum Abbruch zu bringen. Der Vereinsverantwortliche von Neuhaus hätte wissen müssen, dass das nicht mehr weiterspielen zu wollen unsportlich ist und einen Spielabbruch zur Folge hat.

Das Verhalten des Vereinsverantwortliche von Neuhaus ist damit zweifelsfrei als Unsportlichkeit zu werten, zumal er bei dem gesamten Vorgehen auch die treibende Kraft war. Die Vorschrift des § 45 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung sieht hierfür eine Geldstrafe von bis zu 150,00 Euro vor, in Wiederholungsfällen sogar ein befristetes Verbot der Amtsausübung als Trainer, Betreuer oder Funktionär.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Dabei ist zu seinen Lasten zu berücksichtigen, dass er nicht nur fahrlässig gehandelt hat, sondern den ihm zur Last gelegten Verstoß mit Wissen und Wollen begangen hat. Zu seinen Gunsten war dagegen zu berücksichtigen, dass er geständig war, den Verstoß eingeräumt hat und bislang noch nicht durch sportwidriges Verhalten in Erscheinung getreten ist. Nach alledem hält das Kreissportgericht Heide-Wendland eine Geldstrafe in Höhe 100,00 Euro gerade noch für angemessen.

Wegen des Einsatzes des Spielers X ohne die erforderliche Spielerlaubnis war auch gegen den TV 1860 Neuhaus eine Strafe zu verhängen, da auch Vereine selbst durch die Strafvorschrift des § 42 (8) der Rechts- und Verfahrensordnung ausdrücklich im Fall der fehlenden Spielerlaubnis in Verantwortung genommen werden. Nach der geständigen Einlassung des Vereins TV 1860 Neuhaus steht fest, dass der Verein am 04.12.2022 den Spieler X unter dem Namen eines anderen Spielers zum Einsatz gebracht hat. Dies wird auch durch die Unterschrift des Mannschaftsführers A bekräftigt, der durch seine Unterschrift auf dem ausgedruckten Spielbericht-Online eingeräumt hat, dass der X unter einem falschen Namen gespielt und auch, dass der TV Neuhaus das Spiel nach der Halbzeit nicht mehr fortgesetzt hat. Es wurde damit bewusst ein falscher Spieler in dem Online-Spielbericht unter dem Namen eines anderen Spielers, hier des Spielers Z, eingetragen, um den Einsatz des Spielers X, für den keine Spielerlaubnis vorlag, zu verschleiern. Durch dieses Vorgehen hat der Verein sowohl den Tatbestand der fehlenden Spielerlaubnis gem. § 42 (8) der Rechts- und Verfahrensordnung als auch den Tatbestand Einsatz eines Spielers unter der Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers gem. § 42 (9) der Rechts- und Verfahrensordnung erfüllt. Nach diesen Vorschriften ist der Verein mit einer Geldstrafe zwischen 100,00 Euro und 500,00 Euro zu belegen, wobei sich das Kreissportgericht Heide-Wendland an der letztgenannten Strafvorschrift orientiert hat.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass die Tatbestände der §§ 42 (8) und (9) der Rechts- und Verfahrensordnung vorliegend im Wege einer sehr gezielten Vorgehensweise erfüllt wurden. Ebenso war zu berücksichtigen, dass der Verein das Vergehen anschließend unumwunden eingeräumt, die Geschehnisse bereut und das Kreissportgericht damit eine umfangreiche Beweisaufnahme erspart hat. Vor diesem Hintergrund hält das Kreissportgericht eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro für angemessen.

Eine Bestrafung des Mannschaftsführers A indes kommt nicht in Betracht, da nach Ansicht des Kreissportgerichtes Heide-Wendland lediglich der Vereinsverantwortliche von Neuhaus die alleinige schuldige Verantwortung trägt. Dem Mannschaftsführer A kann man eher zu Gute

# Kreissportgericht Heide-Wendland



halten, dass er durch seine Unterschrift, dem Kreissportgericht eine umfangreiche Beweisaufnahme erspart hat und so letztendlich auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden konnte.

Eine Bestrafung des Spielers X kann nicht erfolgen, da er kein Mitglied im Verband ist und somit nicht den Strafvorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung unterliegt.

Ebenso ist von einer Bestrafung des Mannschaftsverantwortlichen B abgesehen worden, dieser soll ausweislich des Protokolls den Spielbericht-Online freigegeben haben. Glaubwürdig hat der TV 1860 Neuhaus diesbezüglich vergewissert, dass Herr B nicht mehr in der Verantwortung als Mannschaftsverantwortlicher steht, jedoch unter seinem Namen noch immer eine DFBnet-Kennung vorhanden ist. Es hat sich in der Beweisaufnahme abschließend nicht mehr klären lassen, welche Person genau den Spielbericht-Online mit den wissentlich falschen Spielerdaten freigegeben hat. Auch ist dies unerheblich, da der TV 1860 Neuhaus als verantwortlicher Verein bezüglich des Vergehens bereits ausreichend bestraft worden ist.

### III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

#### Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)	--
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	--
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	<b>30,00 Euro</b>
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

---

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Hiervon haben anteilig der TV 1860 Neuhaus, der Vereinsverantwortliche von Neuhaus Y jeweils die Hälfte (= 15,00 Euro) zu tragen.

#### Kostenschuldner:

1. Vereinsverantwortliche Y (TV 1860 Neuhaus): Geldstrafe in Höhe von **100,00 Euro** plus anteilig **15,00 Euro** Verfahrenskosten = **115,00 Euro**

# Kreissportgericht Heide-Wendland



2. TV 1860 Neuhaus: Geldstrafe in Höhe von **150,00 Euro** plus anteilig **15,00 Euro**  
Verfahrenskosten = **165,00 Euro**

---

Zusammen: **280,00 Euro**

Die Gesamtkosten in Höhe von **280,00 Euro** werden nach Rechtskraft über den NFV vom Vereinskonto des TV 1860 Neuhaus eingezogen.